

## **Wichtige Informationen für Tierhalter in Niedersachsen**

[ siehe: Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.Mai 2011 ]

Am 01. Juli 2011 trat das neue Hundegesetz für Niedersachsen in Kraft. Hundehalter sind demnach verpflichtet, ihre "Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen".

Folgendes ist für Sie als Hundehalter wichtig.

### **1. Kennzeichnungspflicht ( § 4 NHundG)**

**Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder/Chip) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen, damit er eindeutig identifiziert werden kann. Das gilt seit dem 01.Juli 2011**

Der Transponder/Chip muss in der Codestructur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784 und bezüglich der technischen Anforderungen Standard ISO 11785 entsprechen. Grundsätzlich entsprechen alle Transponder/Chips, die in hiesigen Tierarztpraxen eingesetzt werden, diesen Vorgaben.

Ist ein Hund vor dem 1. Juli 2011 durch einen Transponder, der nicht den Anforderungen entspricht, gekennzeichnet worden, so ist dies ausreichend. In diesem Fall hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dafür zu sorgen, dass der Fachbehörde bei Bedarf für den Transponder ein Lesegerät zur Verfügung steht. Eine Kennzeichnung durch Tätowierung ist nicht ausreichend.

Alle Rassehunde haben inzwischen ohnehin längst so einen Chip statt der früher üblichen und für den Hund wesentlich schmerzhafteren Tätowierung. Tierschutzhunde werden ebenfalls durchweg gechippt, bevor sie in ihr neues Zuhause ziehen. Und wer ins (europäische) Ausland mit seinem Hund will reisen, muss ihn auch vorher chippen lassen (Stichwort: [EU-Heimtierausweis](#)).

Solch ein Mikrochip ist etwa so groß wie ein Reiskorn. Er wird vom Tierarzt mit einer Spritze an der linken Halsseite unter der Haut platziert. Mit einem speziellen Lesegerät kann die Chipnummer jederzeit abgelesen werden. Weil aber eben nur eine 15-stellige Nummer und keinerlei Daten über den Besitzer auf dem Chip gespeichert sind, muss die Nummer registriert werden, am besten bei [Tasso](#), dem größten europäischen [Haustierregister](#). Passiert dies nicht, weiß immer noch keiner, wem der gechippte Hund gehört. Es wäre sinnvoll, wenn zusammen mit der Kennzeichnungspflicht festgelegt würde, dass der Tierarzt die Chipnummer zusammen mit dem Namen und der Adresse des Besitzers bei Tasso anmelden muss. Wechselt ein Hund den Besitzer, muss der Besitzerwechsel gemeldet werden.

### **2. Haftpflichtversicherung ( § 5 NHundG)**

Jeder Hundehalter sollte eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abschließen. Schließlich muss ich mich auch als Autofahrer versichern für den Fall, dass ich einen Schaden verursache - egal, wie vorsichtig ich fahre. Auch ein angeleinter und gut erzogener Hund kann einen Schaden verursachen, etwa indem er mit einem „Wuff!“ jemanden erschreckt und zu Fall bringt.

In Niedersachsen ist der Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung für jeden Hundehalter eine **Pflicht**. Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden abgeschlossen werden. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist unabhängig von z.B. Größe oder Alter des Hundes.

### **3. Anmeldung beim „Zentralen Hunderegister Niedersachsen“ (Mitteilungspflicht § 6 NHundG)**

Jede Hundehalterin und jeder Hundehalter muss ihren/seinen Hund beim Zentralen Register anmelden, und zwar vor Vollendung des 7. Lebensmonats. Ist der Hund bei der Aufnahme der

Hundehaltung älter als sechs Monate, so muss die Anmeldung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.

Halter, deren Haustiere in einem anderen Hunderegister gemeldet sind, müssen ihren Hund trotzdem im Zentralen Register registrieren lassen. Auf jeden Fall empfiehlt sich die kostenlose Registrierung bei TASSO e.V.

Folgendes ist u.a. anzugeben:

- Name, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift des Hundehalters,
- Geburtsdatum des Hundes, Geschlecht, Rassezugehörigkeit, 15-stellige Mikrochip-Nummer

Für die Anmeldung eines Hundes wird eine einmalige Gebühr von 17,26 € inkl. 19%MwSt für eine Online-Registrierung erhoben. Eine telefonische bzw. schriftliche Anmeldung kostet 27,97 € inkl. 19%MwSt. Ab und Ummeldungen sind gebührenfrei.

Änderungen (Aufgabe der Hundehaltung, Abhandenkommen oder Tod des Hundes, Änderung der Anschrift) müssen innerhalb eines Monats gemeldet werden.

Die Registrierung ist unter [www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de) möglich. Dort erfährt man auch weitere Einzelheiten.

#### **4. Nachweis der Sachkunde (§ 3 NHundG)**

Gemäß § 3 NHundG ist nach dem 1. Juli 2013 ein Sachkundenachweis („Hundeführerschein“) für **Erst-Hundehalterinnen und -halter** erforderlich. Die Sachkunde muss durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachgewiesen werden.

Die theoretische Prüfung ist vor Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung innerhalb des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Beide Prüfungen kosten jeweils ab 40 Euro; über die genauen Beträge entscheiden die jeweiligen Prüfer/innen.

**Keinen** Sachkundenachweis benötigt § 3 (6), wer nachweislich (durch Hundesteuerbescheid)

**1. innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung [...] über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten [...] hat,**

2. Tierärztin oder Tierarzt [...] ist,

3. Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnimmt oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt hat, [...]

5. eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 2 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde oder zur Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte zur Unterhaltung einer Einrichtung hierfür besitzt,

6. für die Betreuung eines von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder fremder Streitkräfte gehaltenen Diensthundes verantwortlich ist,

7. einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund hält.

#### **Näheres zur Sachkundeprüfung:**

Theoretische Prüfung: Es handelt sich um einen Multiple-Choice-Test bestehend aus 35 Fragen. Die Themenbereiche umfassen: Erziehung, Ausbildung, Angst und Aggression, Haltung, Pflege, Gesundheit; Zucht, Fortpflanzung, Rasse, Kommunikation sowie einschlägiges Recht. Auf der Homepage des ML sind u.a. Beispielfragen zur theoretischen Sachkundeprüfung veröffentlicht, die dem Hundehalter/der Hundehalterin einen Einblick in die Prüfung geben sollen.

Im Verlauf der praktischen Prüfung soll unter anderem nachgewiesen werden, dass der Halter den Hund einschätzen kann, gefährliche Situationen erkennt und in der Lage ist, etwaigen Gefahren vorzubeugen. Der Halter muss den Hund so kontrollieren, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Der Schwerpunkt der niedersächsischen Prüfung liegt nicht auf der Überprüfung des Ausbildungsstandes des Hundes oder auf der Bewertung des Hund-Haltergespannes, sondern auf der Überprüfung der Sachkunde der Halterin/des Halters. Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter einmal erfolgreich eine praktische Prüfung abgelegt hat, muss sie/er diese Prüfung nicht bei Anschaffung eines weiteren Hundes wiederholen.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung dient u.a. folgendes Buch:



Der Hundeführerschein: Sachkunde - Basiswissen und Fragenkatalog 28. September 2009 von Celina del Amo und Renate Jones-Baade - Broschiert - EUR 9,90

[ Anm.: Näheres siehe:

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)- Frage/Antwort-Katalog- Stand: Februar 2014

Auf der Homepage „[www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de)“ stehen u. a. folgende Dokumente zum Download bereit:

- Liste der zurzeit anerkannten Prüfer für den Sachkundenachweis
- Literaturvorschlagsliste zur Vorbereitung auf den Sachkundenachweis
- Beispielfragen für die Sachkundeprüfungen
- Hundehalterprüfung 1 ]

[ § 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 einen Hund ohne die erforderliche Sachkunde hält,
2. entgegen § 4 einen Hund ohne Kennzeichnung durch einen Transponder hält,
3. entgegen § 5 Satz 1 einen Hund ohne Haftpflichtversicherung hält,
4. entgegen § 6 Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig macht [ ...]

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden. ]

Weitere Informationen im Internet:

- Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) - Frage/Antwort-Katalog - Stand: Februar 2014
- Tierschutzgesetz (TSchG)
- Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG)